

Richtlinien zur Senkung der Lohnnebenkosten in der deutschen Seeschifffahrt vom 20. August 2010 (Veröffentlichung: Bundesanzeiger Nr. 135 vom 8. September 2010)

1. Rechtsgrundlage und Zweck

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (Mitteilung C(2004)43 der Kommission vom 17.01.2004, ABl. C 13/3) und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf Antrag Zuwendungen zum Zweck der Senkung der Lohnnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge der Seeleute) an Seeschiffahrtsunternehmen.
- 1.2 Ziel der Zuwendungen ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in Nr. 2.2 genannten unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe, die von international tätigen Seeschiffahrtsunternehmen betrieben werden. Entsprechend der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr wird dadurch das maritime Fachwissen erhalten. In diesem Zusammenhang sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung gemäß Artikel 107, 108 AEUV durch die Europäische Kommission.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungen werden Seeschiffahrtsunternehmen gewährt, die auf Schiffen nach Nr. 3.1 dieser Richtlinien deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU nach Nr. 4 dieser Richtlinien einsetzen. Seeleute aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz werden den Seeleuten aus Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt.
- 2.2 Zuwendungen können solchen Seeschiffahrtsunternehmen versagt werden, an denen
 - eine natürliche Person ausländischer Staatsangehörigkeit oder eine juristische Person ausländischen Rechts (gilt nicht für Beteiligte oder Unternehmen aus dem EWR) oder
 - eine Gebietskörperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechtsunmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- 2.3 Die Zuwendungen werden nicht an Seeschiffahrtsunternehmen gewährt,
 - deren Fortbestand unmittelbar (während des Bewilligungszeitraumes nach Nr. 5.1.3 dieser Richtlinien) gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn die fälligen Zinsverpflichtungen nicht beglichen wurden, es sei denn, dass eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist, oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens nach Nr. 5.3.3 dieser Richtlinien eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird;oder
 - über deren Vermögen ein Insolvenz-oder
 - ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist.Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 284 Abgabenordnung 1977 (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Schiffe im Sinne dieser Richtlinien sind
 - Handelsschiffe, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Seeverkehr eingesetzt oder zu diesem Zweck gewerbsmäßig vermietet werden sowie im internationalen Seeverkehr tätige Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffe. Dies gilt auch für Zeiten, während derer solche Schiffe aus wirtschaftlichen Gründen aufliegen;
 - Schiffe, die in einem deutschen Seeschiffsregister eingetragen sind und
 - im Eigentum des Seeschiffahrtsunternehmens stehen oder
 - diesem aufgrund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassen werden,sofern sie die Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 a) oder § 2 Absatz 1 a) oder Absatz 2 Flaggenrechtsgesetz in dem Bewilligungszeitraum führen. Für die Schiffe, die erst im Verlauf des Bewilligungszeitraumes unter die Bundesflagge gebracht werden, gilt dieses ab dem Tag, von dem an die Bundesflagge geführt wird, bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes.
- 3.2 Internationaler Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinien umfasst die Beförderung von Gütern und Personen zwischen Häfen unterschiedlicher Staaten oder zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort außerhalb des deutschen Küstenmeeres. Ferner umfasst er bei Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen auch die Beförderung von Gütern und Personen zwischen einem deutschen Hafen und einem Zielort seewärts der in § 1 Flaggenrechtsverordnung definierten Grenzen und auf den in Annex I zur VO 13/2004(EG) genannten Seeschiffahrtsstraßen. Nassbagger- und Schleppschiffe fallen nur dann in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien, wenn mehr als 50 % der vom jeweiligen Schiff im Bewilligungszeitraum tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinien erbracht werden. Bagger- und Schleppdienste, die in Häfen geleistet werden, stellen keinen internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinien dar. Bei Schleppschiffen können Wartezeiten proportional zu den von ihnen ausgeführten Tätigkeiten im internationalen Seeverkehr im Sinne dieser Richtlinien angerechnet werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 4.2 Der Zuschuss zur Senkung der Lohnnebenkosten wird pro Schiff auf der Grundlage der einzubeziehenden Seeleute ermittelt. Der Zuschuss ergibt sich als Summe der auf die einzubeziehenden Seeleute entfallenden Einzelzuschüsse.
- 4.3 Als einzubeziehende Seeleute gelten Kapitäne und Besatzungsmitglieder,
 - für die das Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland Lohnsteuern und Sozialversicherungsabgaben in Höhe der gesetzlichen Pflichtbeiträge abführt und
 - die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind. Dies gilt auch für Seeleute aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.
- 4.4 Berücksichtigt werden Seeleute, die während des Bewilligungszeitraumes auf dem jeweiligen Schiff des Antragstellers beschäftigt sind. Bei einem noch unter die Bundesflagge zu bringenden Schiff sind darauf beschäftigte Seeleute ab dem Tag, von dem an das Schiff die Bundesflagge führt bis zum Ende des Bewilli-

gungszeitraumes unbeschadet der weiteren Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Für Seeleute, die nicht während des gesamten Bewilligungszeitraumes entsprechend Satz 1 dieser Ziffer beschäftigt werden, ist für die Zeit der Nichtbeschäftigung der Einzelzuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für während des Bewilligungszeitraumes zusätzlich beschäftigte Seeleute können für die Zeit der Beschäftigung die Einzelzuschüsse anteilig gezahlt werden.

Ermittlung und Abwicklung eventueller Rückzahlungs- und eventueller Nachzahlungsbeträge erfolgen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Nr. 5.3.3 dieser Richtlinien.

4.5 Die Einzelzuschüsse werden entsprechend der Größe des jeweiligen Schiffes (<= BRZ 3000, > BRZ 3000) sowie gestaffelt entsprechend der Bordposition der nachfolgend genannten Seeleute pauschaliert ermittelt:

- Kapitän,
- Erster Offizier/Leiter der Maschinenanlage,
- Nautischer/Technischer Wachoffizier/Zweiter technischer/Erster Offizier (der sich in der Erfahrungsseefahrtszeit befindet und dessen erfolgreicher Abschluss der schulischen Ausbildung zum Offizier zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien nicht mehr als vier Jahre zurückliegt),
- sonstige Offiziere,
- Schiffsmechaniker/Schiffsbetriebsmeister und
- Schiffsleute sowie sonstige Arbeitnehmer, die im Rahmen des Schiffsbetriebes unbefristet beschäftigt werden.

Die erforderlichen Qualifikationen für die jeweils ausgeübte Bordposition müssen dem Seeschiffahrtsunternehmen vorliegen.

4.6 Für die einzelnen Seeleute ergeben sich entsprechend ihrer Bordposition, der Größe des Schiffes, auf dem sie ihren Dienst versehen, und der Tatsache, dass für den Nautischen/Technischen Wachoffizier/Zweiten technischen/Ersten Offizier sowie den Schiffsmechaniker/Schiffsbetriebsmeister entsprechend dem Förderzweck höhere Einzelzuschüsse gewährt werden, folgende Einzelzuschüsse:

Einzelzuschüsse		
Bordpositionen der Seeleute	Schiffsgröße	
	<= BRZ 3000	> BRZ 3000
	€	
Kapitän	13.000,00	16.700,00
Erster Offizier/Leiter der Maschinenanlage	13.000,00	15.000,00
Nautischer/Technischer Wachoffizier/Zweiter technischer/Erster Offizier nach Ziffer 4.5 dieser Richtlinien	15.400,00	15.400,00
Sonstige Offiziere	12.200,00	12.200,00
Schiffsmechaniker/Schiffsbetriebsmeister	12.700,00	12.700,00
Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer	9.400,00	9.400,00

Es handelt sich um Einzelzuschüsse auf Jahresbasis. Die Höhe der Einzelzuschüsse wird jährlich gesondert bekannt gegeben.

4.7 Erlangt ein Schiff, für das ein Zuschuss gewährt wird, erst innerhalb des Bewilligungszeitraumes das Recht, die Bundesflagge zu führen, wird der Zuschuss zeitanteilig bezogen auf 360 Tage gekürzt.

4.8 Der Zuschuss wird nicht für Seeleute gewährt, die sich in der Ausbildung befinden.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

5.1.2 Die Bescheidung der Anträge durch das BSH erfolgt nach der Bearbeitung derselben durch die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft (PwC AG), die die erforderlichen Auskünfte gibt und die notwendigen Unterlagen und Nachweise anfordert.

Für die Bearbeitung der Anträge haben die Antragsteller an PwC AG ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe von ihr in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgesetzt wird.

5.1.3 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 31. Oktober des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.1.4 Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard - Nocht - Str. 78, 20359 Hamburg, zu richten.

5.1.5 Den Anträgen sind beizufügen:

- eine Versicherung, dass dem Antragsteller die in Ziffer 8 dieser Richtlinien aufgeführten Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind;

- eine Erklärung des Antragstellers, dass kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde und ferner keine eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ZPO bzw. 284 AO 1977 abgegeben worden ist oder abgegeben werden muss.

- Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters

- ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind;

- welche einzubeziehenden Seeleute (deutsche Seeleute, Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU, Seeleute aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) zu Beginn des Bewilligungszeitraumes auf dem jeweiligen Handelsschiff beschäftigt waren.

5.1.6 Jede Änderung einer die Förderfähigkeit begründenden Tatsache ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Eine Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des BSH bewilligt.

5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

5.3.1 Die bewilligten Mittel werden den Antragstellern oder auf deren Antrag einem Dritten für den Bewilligungszeitraum in sechs gleichen Zweimonatsraten ausgezahlt. Sofern die Zuschüsse zur Senkung der Lohnnebenkosten erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes bewilligt werden, werden die Zweimonatsraten, die bereits fällig geworden sind, in einem Betrag ausgezahlt.

5.3.2 Es werden nur volle Euro-Beträge ausgekehrt.

5.3.3 Die Verwendung der Zuschüsse ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens sechs Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes, für den der Zuschuss gewährt worden ist, durch Vorlage der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen. In einem Sachbericht ist darzustellen, dass das geförderte Schiff die Bundesflagge während des Bewilligungszeitraumes geführt hat, zu welchem Zeitpunkt das Schiff gegebenenfalls veräußert oder ausgeflaggt wurde oder in Totalverlust geraten ist und mit welchen Seeleuten, die die Voraussetzungen der Nr. 4.3 dieser Richtlinien erfüllen, das Schiff nach Nr. 4.4 dieser Richtlinien während des Bewilligungszeitraumes besetzt war. Die Besetzung des Schiffes nach Nr. 4.4 dieser Richtlinien mit Seeleuten, die die Voraussetzungen nach Nr. 4.3 dieser Richtlinien erfüllen, ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

6. Rückzahlung der Zuwendung

Wird im Bewilligungszeitraum das Schiff veräußert oder verliert das Schiff das Recht, die Bundesflagge zu führen, oder gerät das Schiff in Totalverlust, ist der während des Bewilligungszeitraumes für die Beschäftigung von deutschen und EU-Seeleuten auf diesem Schiff ausgezahlte Zuschuss zeitanteilig unverzüglich zurückzuzahlen. Dies gilt für den Fall, dass das Schiff das Recht verliert, die Bundesflagge zu führen, nur dann, wenn das Schiff mindestens drei Monate im Bewilligungszeitraum unter der Bundesflagge betrieben wurde. Andernfalls ist der Zuschuss vollständig zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

7. Allgemeine Bedingungen

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu §§ 23, 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind insbesondere alle Tatsachen und Angaben

- zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antrag, d. h.
- zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen.
- zu dem Seeschiff/den Seeschiffen, auf dem/denen die Seeleute beschäftigt sind, d. h.

- zur Bruttoreaumzahl des Schiffes;
- zur Art des Schiffes (Handelsschiff oder im internationalen Seeverkehr tätige Kabelleger, Nassbagger- und Schleppschiffe)
- zur Eintragung des jeweiligen Schiffes im deutschen Seeschiffsregister;
- zu den Eigentumsverhältnissen an diesem Schiff bzw. ggf. existierenden Leasing-/Bareboatcharterverträgen sowie
- zur geführten Flagge;
- in den Erklärungen des Antragstellers, dass
- kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist,
- keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung (1977) abgegeben wurde oder abzugeben ist und
- alle fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind, es sei denn, dass eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungsnachweises nach Nr. 5.3.3 dieser Richtlinie eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird;
- in der Erklärung des Antragstellers zum Einsatz im internationalen Seeverkehr im Sinne der Nr. 3.2
- zu den einzubeziehenden bzw. zu berücksichtigenden Seeleuten und deren Qualifikation (Nr. 4.3 und 4.4 dieser Richtlinie)
- die dem BSH nach Nr. 5.1.6 der Richtlinie mitzuteilen sind, weil sich z. B. die für die Bewilligung maßgeblichen Gründe geändert haben oder sogar ganz weggefallen sind. Dazu zählen die Veräußerung oder der Totalverlust des Schiffes und der Wechsel der geführten Flagge.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in Kraft zum 20. August 2010.

Bonn, den 20. August 2010

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Achim Wehmann